



FEUERWEHR–REGLEMENT

der Einwohnergemeinde Grindelwald

und

der Gemischten Gemeinde Lütschental

Gültig ab 1. Januar 2008

Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde Grindelwald

Die Einwohnergemeinde Grindelwald, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und des Anschlussvertrages mit der Gemischten Gemeinde Lütschental vom 08. Juni 2001, beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, gemäss Artikel 13 und 14 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

² Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) werden hinsichtlich der Feuerwehrpflicht den Schweizerbürgern gleichgestellt.

³ Der Gemeinderat kann die Feuerwehrpflicht auf das 19. bis zum 60. Altersjahr ausdehnen.

Persönliche Feuerwehrleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu werden.

² Die Kommission Sicherheit genehmigt auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrpflicht

Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- e) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung

ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

- f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und - daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militär und Zivilschutz,
- e) Kursbesuche können von Fall zu Fall entschuldigt werden,
- f) ausüben eines öffentlichen Amtes.

⁴ Versäumte Übungen werden mit einer Busse gem. Reglement Art. 22 I belegt.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehrdienste; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgabe und die übrigen Einnahmen wie Lösch- und Betriebsbeitrag und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt im max. 10% des Staatssteuerbetrages. Die Höhe wird jährlich im Budget an der Gemeindeversammlung festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Franken 50.--.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

- Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 18** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
- Personen die gemäss Artikel 9 von der aktiven Feuerwehrleistung befreit sind.
- Gebühren **Art. 19** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
 - b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
 - c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen.
- Einsatzkosten **Art. 20** ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.
- Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21** Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss Weisungen der GVB verlangt werden.

V. *Zuständigkeiten*

1. **Gemeinderat**

- Aufgaben und Befugnisse **Art. 22** Der Gemeinderat
- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
 - b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen

- haben,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
 - d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
 - e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 - f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
 - g) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht, auf Antrag der Kommission Sicherheit,
 - h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
 - i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievon,
 - k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebs- und Nachbarwehren,
 - l) legt auf Antrag der Kommission Sicherheit die Höhe der Bussen fest.
 - m) kann Kompetenzen delegieren

2. Kommission Sicherheit / Fachausschuss Feuerwehr

Zusammensetzung

Art. 23¹ Die Kommission Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.

² Die Zusammensetzung der Kommission Sicherheit erfolgt gemäss Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Grindelwald.

³ Der Kommission Sicherheit ist der Fachausschuss Feuerwehr mit maximal 9 Mitgliedern unterstellt. Dieser Fachausschuss besteht aus dem führenden Kader der Feuerwehr Grindelwald/Lütschental sowie dem Fourier. Darin vertreten sind ebenfalls der Ressortvorsteher Sicherheit und die Vertretung der Gemeinde Lütschental.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24¹ Die Kommission Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandos,
- c) genehmigt auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für die Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- e) kann Kompetenzen an den Fachausschuss delegieren.

² Der Fachausschuss Feuerwehr

- a) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- b) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- c) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- d) unterbreitet der Kommission Sicherheit Anträge für auszufällende Bussen.
- e) erstellt das Budget zu Händen der Kommission Sicherheit.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Das Feuerwehrreglement vom 03. Dezember 2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

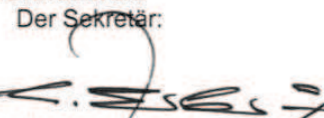
Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2007 angenommen.



Einwohnergemeinde Grindelwald
Der Präsident: Der Sekretär:


Emanuel Schläppi


Herbert Zurbrugg

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinsamer hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegemeinsamer öffentlich aufgelegt. Die Auflage war im Amtsanzeiger „Echo von Grindelwald“ Nr. 87 vom 2. November 2007 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

3818 Grindelwald, 4. Februar 2008



Der Gemeindegemeinsamer:


Herbert Zurbrugg

Das Reglement ist in Rechtskraft.